

Neue Herausforderungen für den Prüfungsausschuss

Umsetzungsfrist: Juni 2016



Aufsichtsrat Christian Stenger (i. Bild 2. von links) auf der Podiumsdiskussion auf dem Kongress der Frankfurt School of Finance & Management am 30.01.13. AR Stenger hielt viel von der AR-Qualifizierung im Fach „IFRS“. Die Prüfungsstandards waren ihm nicht so vertraut. Links im Bild: WP Kampenhaus von der Deloitte. In der Mitte: Prof. Jörg R. Werner, von der Hochschule (Veranstalter). Rechts im Bild: Prof. Dr. Hansrudi Lenz.

Ziel der EU-Reform zur Abschlussprüfung (AP) ist die Stärkung der Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes. Zu diesem Zweck wurde eine Unterteilung der Anforderungen an Unternehmen und Prüfer für kapitalmarktorientierte Unternehmen in eine Verordnung (VO) und für die übrigen Unternehmen in eine Richtlinie (RL) aufgeteilt.

Die Verordnung, die am 17. Juni 2016 unmittelbar in Kraft tritt, weist dem Prüfungsausschuss (PA) neue und erweiterte Aufgaben zu. Diese neuen und deutlich präzisierten Aufgaben betreffen alle Phasen der Prüfungsabwicklung, von der Auftragsvorbereitung und -erteilung bis hin zu einer gesonderten Berichterstattung der Prüfer an die Mitglieder des Prüfungsausschusses. Nachfolgend werden die wesentlichen Aufgaben und Anforderungen zu den einzelnen Phasen einer Abschlussprüfung erläutert.

Sicherung der Unabhängigkeit steht im Mittelpunkt

Nach Art. 6 der VO hat der Abschlussprüfer vor Annahme des Auftrags die Überprüfung seiner Unabhängigkeit zum geprüften Unternehmen zu dokumentieren und jährlich eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Prüfungsausschuss über seine Unabhängigkeit abzugeben. Sofern Gefahren für die Unabhängigkeit bestehen, sind Schutzmaßnahmen einzuleiten und die Gefahren mit dem Prüfungsausschuss zu erörtern. Solche Schutzmaßnahmen sind notwendig, wenn z.B. die Prüfungshonorare der letzten drei Jahre mehr als 15% des Gesamthonorars der Prüfungsgesellschaft überschreiten.

Die Anforderungen an die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers wurden in der VO deutlich erhöht. Das betrifft zum einen den erweiterten Katalog des Verbotes der Erbringung von Nichtprüfungsleistungen nach Art. 5 (siehe Abb. nächste Seite oben rechts) sowie die Anforderungen an das Prüfungshonorar nach Art. 4 (siehe Abb. nächste Seite unten rechts). Dabei ist zu beachten, dass diese Anforderungen auch das Netzwerk betreffen, dem die Prüfungsgesellschaft angehört.

Nach Art. 16 der VO hat der Prüfungsausschuss dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan eine begründete Empfehlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vorzulegen, wobei mindestens zwei Vorschläge zu unterbreiten sind. Außer im Fall der Erneuerung eines Prüfungsmandats wird die Empfehlung an ein Auswahlverfahren in Form einer Ausschreibung geknüpft, dessen Inhalt in Art.16, Buchstaben b) bis f) geregelt sind. Dabei ist jede Klausel, die die Auswahlmöglichkeiten auf bestimmte Kategorien oder Listen von Abschlussprüfern beschränkt nach Art. 16 Abs. 6 nichtig.

Ansprechpartner des Prüfers bei Unregelmäßigkeiten

Art. 7 der VO beinhaltet Informationspflichten des Abschlussprüfers bereits bei vermuteten Unregelmäßigkeiten, wie z.B. Betrug im Zusammenhang mit dem Abschluss des geprüften Unternehmens. Sofern eine solche Vermutung besteht, hat der Abschlussprüfer dies dem geprüften Unternehmen mitzuteilen und dieses **aufzufordern**, die Angelegenheit zu untersuchen und angemessene Maßnahmen einzuleiten. Erfolgt eine solche Untersuchung nicht, so ist die zuständige Behörde zu